

Gemäß § 28 Abs. 1 sowie § 28a Abs. 7 Ziff. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der Fassung der letzten Änderung vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 17.08.2021 in der ab dem 24.11.2021 gültigen Fassung (vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW – <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw>) sowie § 35 Satz 2, § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW S, 602) in der derzeit geltenden Fassung und § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) erlässt die Stadt Aachen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

**Allgemeinverfügung
der Stadt Aachen zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von über-
tragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
- Maskenpflicht Aachener Weihnachtsmärkte -**

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde, Markt, 52062 Aachen erlässt auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.08.2021 in der ab dem 24.11.2021 gültigen Fassung (CoronaSchVO), der §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) sowie § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 in der derzeit geltenden Fassung zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

I Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) auf den Aachener Weihnachtsmärkten

- (1) Auf den Aachener Weihnachtsmärkten - die im Folgenden räumlich beschrieben sind - gilt eine allgemeine Maskenpflicht i.S.d. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der CoronaSchVO i.d.F. vom 24.11.2021.
- (2) Von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske sind gem. der CoronaSchVO ausgenommen:
 - a) Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren, aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, haben diese ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. (vgl. § 3 Abs. 3 CoronaSchVO).

- b) Personen, die aus medizinischen Gründen keine medizinische Maske tragen können, haben das Vorliegen der medizinischen Gründe durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen und dieses auf Verlangen vorzulegen (vgl. § 3 Abs. 2 Ziffer 18 CoronaSchVO).
- c) Darüber hinaus kann auf das Tragen einer Maske zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken verzichtet werden (vgl. § 3 Abs. 2 Ziffer 10 CoronaSchVO).

II Räumliche und zeitliche Geltungsbereiche

Stadtbezirk Aachen-Mitte: „Aachener Weihnachtsmarkt“

Markt, Katschhof, Münsterplatz, Krämerstraße sowie Hühnermarkt, Hartmannstraße, Ecke Ursulinerstraße zzgl. Hütte 16

mit sofortiger Wirkung

bis zum 23.12.2021, täglich von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr

18.12.2021 von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Adventsmarkt Holzgraben:

mit sofortiger Wirkung

bis zum 23.12.2021, täglich von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr

18.12.2021 von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Stadtbezirk Aachen-Burtscheid: Jonastor

26.11.2021 bis 28.11.2021, täglich von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr

03.12.2021 bis 05.12.2021, täglich von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Stadtbezirk Aachen-Eilendorf: Severinusplatz

26.11.2021 und 03.12.2021 von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr

27.11.2021 und 04.12.2021 von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr

28.11.2021 und 05.12.2021 von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Stadtbezirk Aachen-Richterich: Rathausplatz Hausnummer 5-7

03.12.2021 von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr

04.12.2021 von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr

05.12.2021 von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr

III Begründung

Aktuell (25.11.2021) liegt die bundesweite 7-Tage-Inzidenz bei den Corona-Neuinfektionen mit 419,7 auf dem höchsten, je vom RKI angegebenen Tageswert während der Dauer der Pandemie. Dabei steigt zusätzlich im Wochenvergleich der Anteil der positiven Testergebnisse an den durchgeführten Tests.

Die Intensivbettenbelegung mit Covid-19-Patienten ist auch in der Stadt Aachen zuletzt wieder auf ein kritisches Niveau gestiegen. Ein wesentlicher Indikator für den Bedarf an besonderen Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz), die in der StädteRegion Aachen inklusive der Stadt Aachen bei 293,2 (Stand 25.11.2021) und auf dem Gebiet des Landes NRW bei 262,2 (Stand 25.11.2021) liegt, sowie die landesweite Hospitalisierungsrate (derzeit bei 4,21; Stand: 25.11.2021) und die Belegung der Intensivbetten. Die auf der Grundlage der lokalen Aachener Hospitalisierungsrate und der Beatmungsquote erstellten Prognosen zeigen, dass die Belastbarkeitsgrenze der Krankenhäuser auch hier erreicht ist und eine vollständige Überlastung der Krankenhäuser in Stadt und Region kurz bevorsteht. Aufgrund der Tatsache, dass zwischen einer Infektion und einer Hospitalisierung einige Tage liegen, ist sofortiges Handeln notwendig.

Ergänzend hierzu ist die medizinische Versorgung von Notfallpatienten in den Krankenhäusern zu erläutern. Die zentrale gesetzliche Aufgabe der Notfallrettung im Rettungsdienst ist die Versorgung von Notfallpatienten vor Ort sowie der Transport in das nächste geeignete Krankenhaus, wo dann die weiteren Untersuchungen und Behandlungen stattfinden können. Die Verfügbarkeit in den vier Krankenhäusern „des Altkreises Aachen“ zeigt eine beständige Abnahme der verfügbaren Ressourcen von 90 % auf 50 % - in einzelnen Wochen fiel sie sogar auf unter 20 %. Diese Tendenz ist auch auf die Ressourcen auf dem Stadtgebiet Aachen zu übertragen. Ein Rückgang an frei verfügbaren intensivmedizinischen Ressourcen ist grundsätzlich qualitativ in ganz NRW zu beobachten, jedoch ist dieser Prozess in den Krankenhäusern der StädteRegion Aachen inklusive der Stadt Aachen quantitativ durchgängig erheblich stärker ausgeprägt. Für die rettungsdienstliche Organisation bedeutet dies eine verminderte Verfügbarkeit der vorgehaltenen Rettungsmittel. Zur Erreichung der Hilfsfristen müssen in erheblichem Umfang zusätzliche Rettungsmittel als Spitzenbedarfsdeckung eingesetzt werden.

Die RTW-Vorhaltung im gesamten Gebiet der StädteRegion Aachen inklusive der Stadt Aachen muss ständig um Spitzenbedarfsfahrzeuge erweitert werden. Dies hatte zum Beispiel am 12.11.2021 zur Folge, dass die RTW-Vorhaltung für Notaufnahmen im Rettungsdienst-Bereich Süd von regulär 3 RTW für einen längeren Zeitraum auf 7 RTW mehr als verdoppelt werden musste. Die Krankenhäuser der StädteRegion waren zeitweilig bereits komplett von der Notversorgung abgemeldet.

Die dargestellte Entwicklung des Leitindikators sowie der weiteren Indikatoren zeigt deutlich, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen und damit auch die Stadt Aachen mitten in der vom RKI prognostizierten vierten Welle der COVID-19-Pandemie befindet. Es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden können, sofern nicht rasch allgemeine, nichtpharmakologische Maßnahmen (AHA+L) zu einer deutlichen Reduktion der Übertragungen führen. Auch unabhängig von einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite können gemäß § 28a Abs. 7 IfSG die dort genannten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019, wie auch die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen Gesichtsmaske angeordnet werden.

Aufgrund der aktuellen Lage ist bei der Durchführung einer Großveranstaltung, wie dem Aachener Weihnachtsmarkt, vor diesem Hintergrund die dahingehende Anordnung zum verpflichtenden Tragen einer medizinischen Maske für alle Anwesenden auf den Flächen der auf dem Gebiet der Stadt Aachen stattfindenden Weihnachtsmärkte geboten, um dem

zusätzlichen Anstieg der Inzidenz und damit auch der zunehmenden Hospitalisierung entgegen zu wirken. Dies gilt naturgemäß auch in Bezug auf die weiteren in Ziffer II genannten Weihnachtsmärkte.

Bei dem Aachener Weihnachtsmarkt, als besucherstärkste Veranstaltung, handelt es sich um einen national sowie international bekannten und sehr beliebten Weihnachtsmarkt. In den vergangenen Jahren wurde der Aachener Weihnachtsmarkt durchschnittlich von 1,3 Mio. bis zu 1,5 Mio. Personen besucht. Derzeit erwartet die Stadt Aachen, auch unter Berücksichtigung der pandemischen Entwicklung, für den Aachener Weihnachtsmarkt 2021 vergleichbare hohe Besucher*innenzahlen. Erfahrungsgemäß halten sich Besucher*innen dieser Veranstaltung im Regelfall ca. zwei Stunden auf der Fläche des Weihnachtsmarktes auf. Daraus ergibt sich, bezogen auf die Gesamtdauer und die täglichen Öffnungszeiten des Aachener Weihnachtsmarktes, eine durchschnittliche Besucher*innenanzahl von rund 8.000 bis in Spitzen von ca. 11.000 Personen pro Stunde. Es ist zu erwarten, dass während der Öffnungszeiten des Aachener Weihnachtsmarktes die in der geltenden Coronaschutzverordnung empfohlenen Mindestabstände zu anderen Personen durch die Besucher*innen nicht konsequent eingehalten werden. Die Erfahrungen nach der Eröffnung des Weihnachtsmarktes ab dem 19.11.2021 haben dies bestätigt. Insbesondere auf den Flächen des Aachener Weihnachtsmarktes kam es aufgrund des hohen Besucheraufkommens zu Ansammlungen von Menschen und Stauungen in den Wegebeziehungen zwischen den Ständen, bei denen Mindestabstände zwischen den Besucher*innen nicht eingehalten werden konnten. Daher bedarf es zusätzlicher anzuordnender Maßnahmen, um die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet einzudämmen.

Dies gilt im Besonderen auch für die unmittelbar an die Veranstaltungsfläche des Aachener Weihnachtsmarktes angrenzende Krämerstraße, der aufgrund ihrer städtebaulichen Lage eine Verbindungsfunktion zwischen den Flächen des Weihnachtsmarktes an sich, aber auch zu dem Adventsmarkt am Holzgraben zukommt. Darüber hinaus sind, in der recht schmalen Straße zahlreiche Einzelhandelsgeschäfte ansässig, die insbesondere in der vorweihnachtlichen Zeit eine große Zahl von Menschen anlocken.

Natürlicherweise ist hier - gemessen an der verfügbaren Fläche - mit dem Zusammentreffen einer so großen Zahl von Personen zu rechnen, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

In Anbetracht der dargestellten epidemischen Situation und des deutlich erhöhten Schutzes ist die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske daher zwingend anzuordnen. Diese Anordnung ist auch geeignet, erforderlich und angemessen. Andere, weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, zumal die Maske zum Verzehr von Speisen und Getränken abgenommen werden darf.

Das Tragen einer medizinischen Maske ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer (noch unerkannten) Infektion auf weitere Personen zu reduzieren. Damit dient die Verpflichtung dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Coronavirus zu vermeiden und die Ausbreitung „Covid-19“ jedenfalls zu verlangsamen. Insbesondere auf dem in der historischen Altstadt gelegenen „Aachener Weihnachtsmarkt“ - einschließlich der Krämerstraße - kommt es erfahrungsgemäß zu Ansammlungen und Stauungen, so dass der notwendige Abstand zu anderen Personen zumindest nicht immer eingehalten werden kann. Dies gilt für die weiteren Weihnachtsmärkte insoweit ebenso, als diese aufgrund ihrer ortsspezifischen Attraktivität und zu erwartenden Nutzungsintensität ein adäquates Risiko und Gefahrenpotenzial begründen.

Durch die räumliche und zeitliche Begrenzung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ist die Anordnung auch verhältnismäßig. Dem Nutzen der Maßnahme mögliche Tröpfcheninfektionen zu verhindern und die Ausbreitung des Coronavirus damit zumindest zu verlangsamen, steht eine nur geringfügige Einschränkung gegenüber.

IV Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Aachen kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

V Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der Stadt Aachen öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Auf die Bekanntmachung wird durch nachrichtliche Veröffentlichung in den Aachener Tageszeitungen hingewiesen.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

VII Bußgeldvorschrift

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Coronaschutzverordnung dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anlage: Abbildung der räumlichen Geltungsbereiche

Aachen, den 25.11.2021

gez. Keupen
(Oberbürgermeisterin)



STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

Anlage 1 zu der Allgemeinverfügung „Maskenpflicht Aachener Weihnachtsmärkte 2021“

Nur für den dienstlichen Gebrauch.

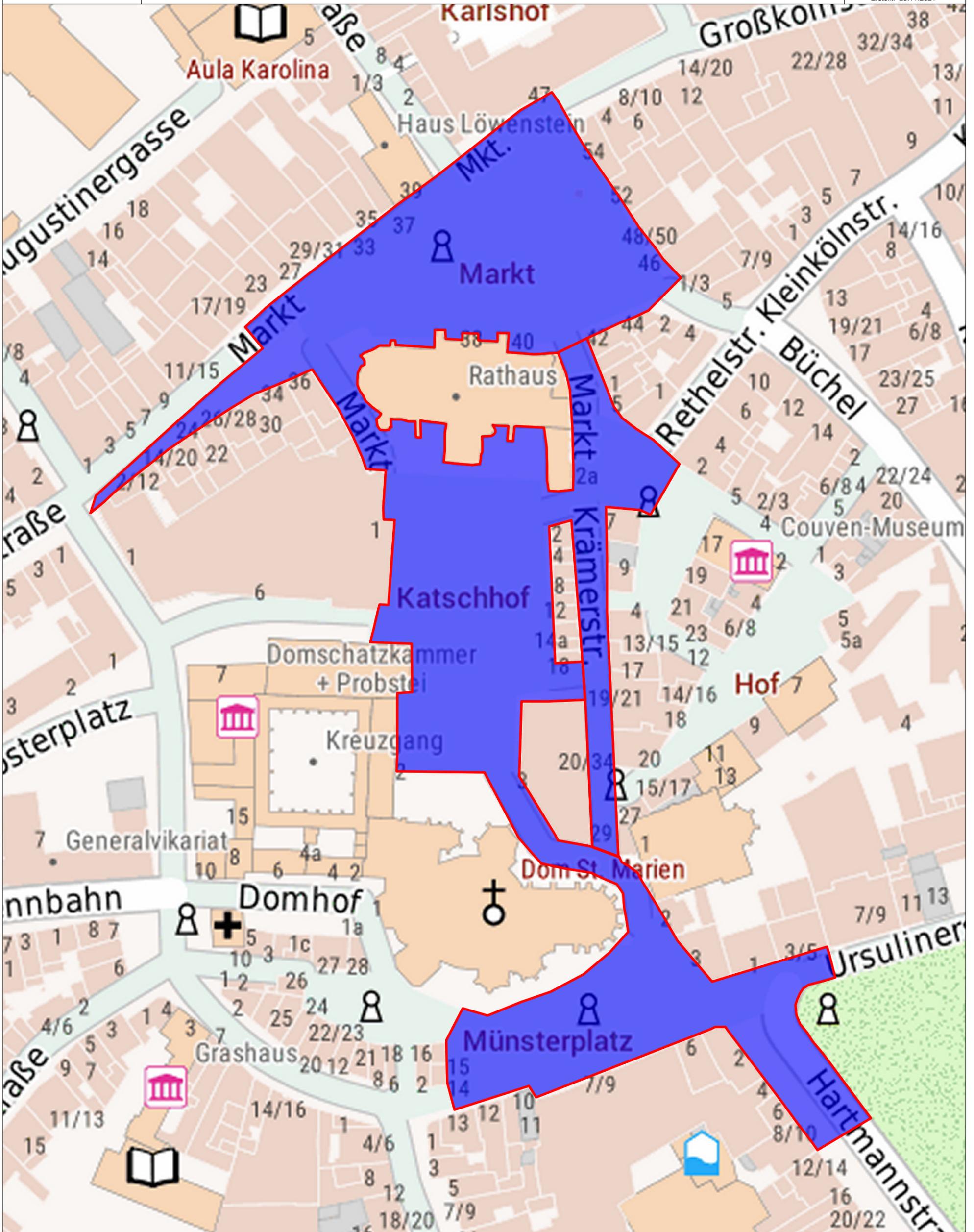
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021),

Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_25.11.2021.pdf



0 15.5 31 m
1: 1000

Erstellt: 25.11.2021





STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

Anlage 2 zu der Allgemeinverfügung "Maskenpflicht Aachener Weihnachtsmärkte 2021"

Nur für den dienstlichen Gebrauch.

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021),

Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_24.11.2021.pdf



0 8 16 m
1: 500

Erstellt: 24.11.2021





STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

Anlage 3 zu der Allgemeinverfügung "Maskenpflicht Aachener Weihnachtsmärkte 2021"

Nur für den dienstlichen Gebrauch.

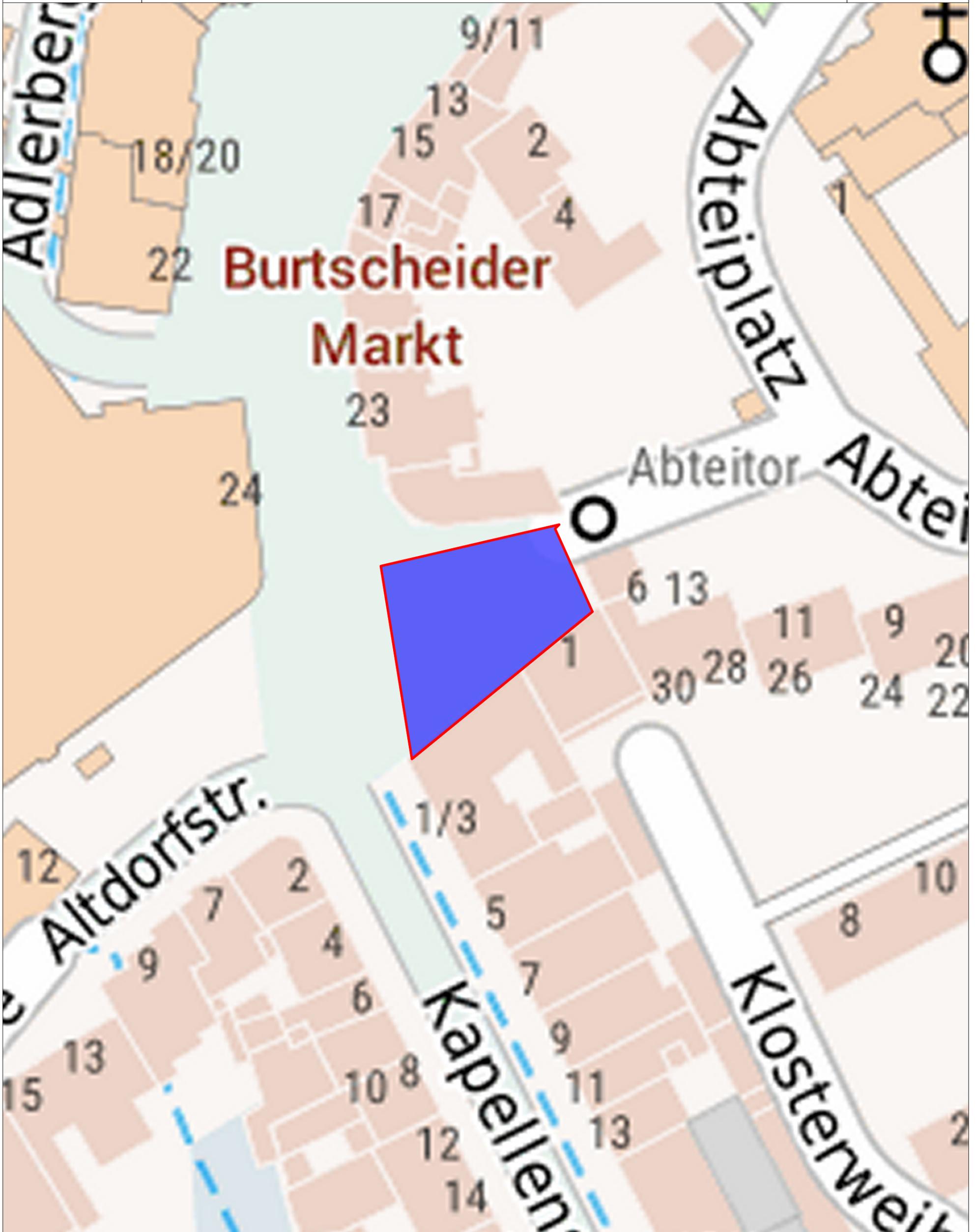
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021),

Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_18.11.2021.pdf



0 8 16 m
1: 500

Erstellt: 18.11.2021





STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

Anlage 4 zu der Allgemeinverfügung "Maskenpflicht Aachener Weihnachtsmärkte 2021"

Nur für den dienstlichen Gebrauch.

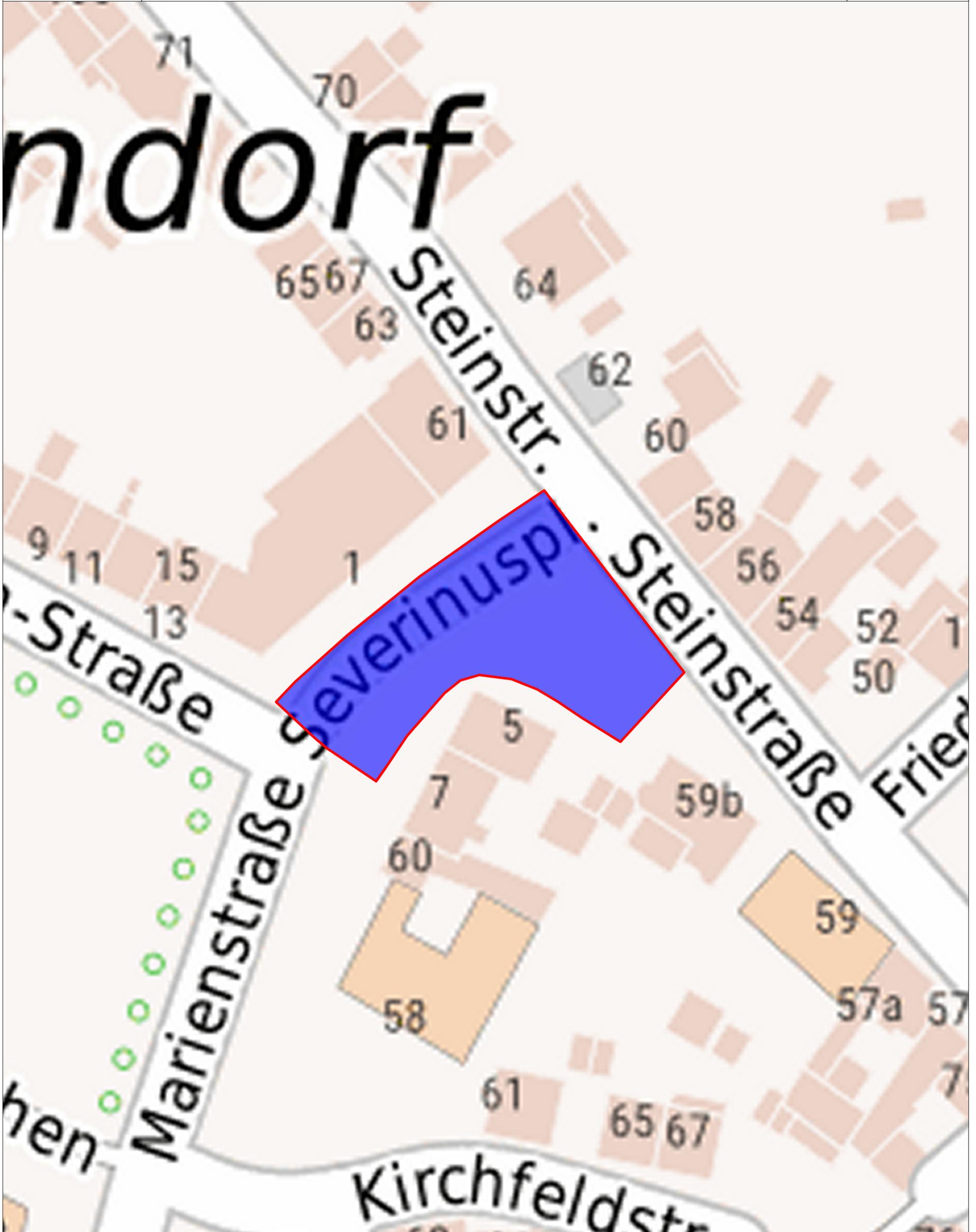
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021),

Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_18.11.2021.pdf



0 8 16 m
1: 500

Erstellt: 18.11.2021





STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

Anlage 5 zu der Allgemeinverfügung "Maskenpflicht Aachener Weihnachtsmärkte 2021"

Nur für den dienstlichen Gebrauch.

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021),

Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_18.11.2021.pdf



0 8 16 m
1: 500

Erstellt: 18.11.2021

